

# Berufsschulwettbewerb und staatliche Regulierungsmechanismen

## Ergebnisse einer Expertenbefragung in Nordrhein-Westfalen

**KURZFASSUNG:** Seit dem 01.08.2008 können Ausbildungsbetriebe in Nordrhein-Westfalen ihren dualen Partner – die Berufsschule – frei wählen. Grund hierfür ist die von bildungspolitischer Seite initiierte Aufhebung der Berufsschulbezirke, d.h. der bislang staatlich vorgegebenen Zuordnung von Schulen zu Betrieben. Die Schulwahlreform zielt darauf ab, den Wettbewerb zwischen Berufsschulen zu intensivieren und damit deren Profilbildung und Qualitätsentwicklung voranzutreiben. Mit der Öffnung der Berufsschulbezirke forciert NRW als bundesweiter Vorreiter die Deregulierung der Lernortstrukturen im dualen System. Parallel zu dieser Deregulierungsstrategie wurden jedoch neue Formen der Regulierung implementiert, welche die Rahmenbedingungen für die nun rechtskräftige freie Berufsschulwahl vorgeben. Ergebnisse einer Expertenbefragung zeigen, welche Spannungsfelder sich vor dem Hintergrund der Koexistenz von Deregulierung und Wettbewerb einerseits und staatlichen Regulierungsmechanismen andererseits ergeben.

**ABSTRACT:** In North Rhine-Westphalia, training companies may freely choose their dual partner – the part-time vocational school – since August 2008: catchment areas for part-time vocational schools, i.e. the previously existing mandatory regional assignment of part-time vocational schools to training companies by state, were abolished by education policymakers. The school choice reform aims at fostering competition between schools in order to improve school quality. By opening the catchment areas for part-time vocational schools, NRW has pioneered in promoting the deregulation of the structures of training venues in the dual system. Simultaneously to this strategy of deregulation, however, new forms of regulation were implemented which provide the framework conditions for the newly established free school choice in the part-time vocational school sector. Results from an expert interview survey show which tensions arise due to the coexistence of deregulation and competition on the one hand and state regulation mechanisms on the other hand.

## 1. Die Aufhebung der Schulbezirke in Nordrhein-Westfalen – eine Bildungspolitik im Zeichen von Marktorientierung und Deregulierung

„Unser Bildungssystem ist gegenwärtig von zu viel Detailsteuerung gekennzeichnet“ (RODENSTOCK 2010: 7). Mit dieser Feststellung eröffnet RANDOLF RODENSTOCK, Präsident der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft e.V., das Jahresgutachten 2010 des Aktionsrats Bildung, das unter dem Titel „Bildungsautonomie: Zwischen Regulierung und Eigenverantwortung“ firmiert. In Bezugnahme auf weite Teile des deutschen Bildungssystems – einschließlich des dualen Systems der Berufsausbildung – sprechen sich die Bildungsexperten in ihrem Gutachten dafür aus, die seit Ende der 1990er-Jahre infolge der internationalen Vergleichsstudien TIMSS und PISA einsetzenden Deregulierungstendenzen weiter voranzutreiben (BLOSSFELD et al. 2010: 9ff., 98, 140). So sei der Gedanke überholt, „dass mithilfe einer Detailsteuerung über Lehrpläne, Verordnungen und Erlasse die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags gewährleistet werden kann“ (ebenda: 98). Die Strategie der Deregulierung stelle darauf ab, die Qualität und Effizienz von Bildungsinstitutionen und -prozessen zu verbessern, indem Verantwortung auf dezentrale Ebenen delegiert und der „Wettbewerb zwischen einzelnen, eigenverantwortlichen Einheiten“ forciert wird (ebenda: 13, 36).

Ganz im Zeichen dieser Deregulierungsidee steht die 2008 in Nordrhein-Westfalen von der schwarz-gelben Vorgängerregierung eingeführte Politik der freien Berufsschulwahl, mit der die staatliche Zuordnung von Berufsschulen zu Ausbildungsbetrieben gemäß Schulbezirken aufgehoben und Betrieben die Möglichkeit eingeräumt wurde, ihren dualen Partner – die Berufsschule – frei zu wählen. Durch die Öffnung der Schulbezirksgrenzen und die damit einhergehende Deregulierung der Lernortstrukturen im dualen System der Berufsausbildung bietet NRW ein konkretes Praxisbeispiel für den vom Aktionsrat Bildung propagierten Abbau staatlicher Reglementierungen im Bildungsbereich. In Bezug auf dieses Praxisbeispiel – der Schulwahlreform in Nordrhein-Westfalen – thematisiert der vorliegende Beitrag die Frage, inwiefern sich eine dezentrale, markt- und wettbewerbsorientierte Steuerung im Kontext der deutschen dualen Berufsausbildung, die im internationalen Vergleich einen hohen Regulierungs- und Institutionalierungsgrad aufweist (BLOSSFELD et al. 2010: 89 ff.; DEISSINGER 2006: 12), etablieren kann und welche Spannungsfelder sich vor dem Hintergrund der Koexistenz von Deregulierung und Wettbewerb einerseits und staatlichen Regulierungsmechanismen andererseits ergeben. Hierzu werden Ergebnisse einer Expertenbefragung vorgestellt, die im Rahmen einer empirischen Untersuchung zur freien Berufsschulwahl in NRW durchgeführt wurde.

Der Beitrag gliedert sich in drei Teile. Zunächst wird der Untersuchungsgegenstand – das Prinzip der freien Berufsschulwahl in NRW – vorgestellt und die mit der Schulwahlreform verbundene bildungspolitische Intention erläutert. Zudem werden drei staatliche Regulierungsmaßnahmen beschrieben, die flankierend zur Aufhebung der Schulbezirke ergriffen wurden. Teil zwei widmet sich dem Design der empirischen Untersuchung sowie dem methodischen Vorgehen im Rahmen der Expertenbefragung. Im dritten Teil werden ausgewählte Ergebnisse der Expertenbefragung dargelegt, die in Bezugnahme auf die in Teil eins beschriebenen Regulierungsmaßnahmen das Spannungsfeld von Wettbewerb und Regulierung beschreiben, das sich vor dem Hintergrund der Schulwahlpolitik in NRW eröffnet.

## **2. Das Prinzip der freien Berufsschulwahl in Nordrhein-Westfalen – bildungspolitische Intention und flankierende Regulierungsmaßnahmen**

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27. Juni 2006 wurden die Schulbezirke für öffentliche Grund- und Berufsschulen in NRW mit dem Schuljahr 2008/09 abgeschafft (§§ 39, 84 SchulG NRW i. d. F. v. 27.06.2006). Seitdem besteht für beide Schulformen die Möglichkeit der freien Schulwahl<sup>1</sup>. In Bezug auf die duale Berufsausbildung impliziert dies, dass Ausbildungsbetriebe nicht mehr aufgrund von Schulbezirken einer Berufsschule verbindlich zugeordnet werden, sondern dass sie ihren Lernortpartner nun frei wählen können. Die bildungspolitische Intention der Aufhebung der Schulbezirke ist für Grund- und Berufsschulen dieselbe: Durch einen infolge der freien Schulwahl verstärkten Wettbewerb zwischen Schulen sollen diese zu einer Profilbildung und langfristigen Qualitätsentwicklung angespornt wer-

1 Nach der alten Gesetzeslage existierte für jede öffentliche Grund- und Berufsschule in NRW ein Schulbezirk, der je nach Wohnsitz des Grundschülers bzw. Standort des Ausbildungsbetriebs die örtlich zuständige Grundschule bzw. Berufsschule bestimmte. Andere Schulformen der Sekundarstufe I waren und sind nach wie vor von dieser Regelung ausgenommen.

den (MSW NRW 2006: 7; s. auch PIEPER-VON HEIDEN (FDP) 2005: 354; WITZEL (FDP) 2006: 3711) (s. Abbildung 1). NRW gehe dabei, so die damalige Schulministerin SOMMER, „den Weg von einer überregulierten Schule hin zu einer eigenverantwortlichen Schule“, die „den Unterricht sowie das Schulleben weitgehend selbstständig“ gestalten soll. Schulen könnten sich somit im Wettbewerb frei positionieren und „ihren Platz in der Schullandschaft“ sichern (SOMMER (CDU) 2006a: 2; s. auch 2. Schulrechtsänderungsgesetz, Gesetzentwurf 2006: 75).

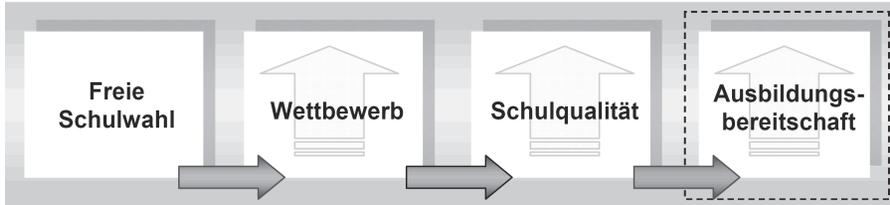


Abb. 1: Bildungspolitische Intention der freien (Berufs-)Schulwahl in NRW

Im Hinblick auf das duale System verlängert sich die intendierte Wirkungskette um ein weiteres Glied: Sommer argumentiert, dass Betriebe, die ihren Partner Berufsschule frei wählen können, ihr Ausbildungsstellenangebot erhöhten. Sie erwarte, „dass sich die Regeländerungen in barer Münze – sprich in mehr Ausbildungsplätzen für Jugendliche – auszahlen werden“ (SOMMER (CDU) 2006b: 12).

Mit der Aufhebung der Berufsschulbezirke und dem damit einhergehenden Abbau staatlicher Vorgaben bezüglich der Kooperationsstrukturen im dualen System wurden gleichzeitig neue schulrechtliche Regularien eingeführt, mit denen die Rahmenbedingungen der freien Berufsschulwahl abgesteckt und die ‚Spielregeln‘ der neuen Wahlfreiheit definiert wurden. Drei dieser Regularien werden im Folgenden vorgestellt:

Erstens wurde im Zusammenhang mit dem Wegfall der Schulbezirke für Ausbildungsbetriebe erstmals ein Rechtsanspruch auf betriebsnahe Beschulung eingeführt. Der 2006 novellierte Gesetzestext lautet: „Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg<sup>2</sup> besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist“ (§46 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW). Auf der Grundlage dieses Rechtsanspruchs sieht das novellierte NRW-Schulgesetz die Möglichkeit der freien Schulwahl vor, d.h. der Wahl einer anderen als der zum Standort des Ausbildungsbetriebs nächstgelegenen Berufsschule. Dabei greift zweitens die Vorgabe, dass sich das Ausmaß der Wahloptionen, die einem Ausbildungsbetrieb zur Verfügung stehen, nach dem Bildungsangebot und der Aufnahmekapazität der Berufsschulen richtet. So kann ein Auszubildender nach dem Wortlaut des 2006 reformierten Schulgesetzes „[m]it Einverständnis des Ausbildungsbetriebs [...] ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen“ (§46

2 In NRW bezeichnet der Terminus ‚Berufskolleg‘ ein Schulzentrum, in dem verschiedene berufsbildende Schulformen (u. a. die Berufsschule) unter einem Dach und einer Leitung zusammengefasst sind.

Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW). Da infolge dieser beiden Regulierungen – der Einführung des Rechtsanspruchs und der angebots- und kapazitätsbedingten Restriktion der Schulwahlfreiheit – das Bildungsangebot und die Aufnahmekapazität der Einzelschule (d.h. die Frage, welche und wie viele anerkannte Ausbildungsberufe an einer Schule angeboten werden und wie viele Parallelklassen eine Schule pro angebotenen Ausbildungsberuf führt) stark an Bedeutung gewonnen haben (MSW NRW 2006: 107)<sup>3</sup>, wurde drittens im novellierten Schulgesetz die Vorgabe verankert, dass die Einrichtung und Schließung von Fachklassen sowie die Erhöhung und Senkung der Zügigkeit, d.h. der Anzahl an Parallelklassen pro Bildungs- und Jahrgang, eines Schulträgerbeschlusses und der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde, d.h. die Bezirksregierung bedürfen. Die Intention dieses Genehmigungsvorbehalts ist es, eine regionale, unter den Schulträgern abgestimmte Schulentwicklungsplanung, wie sie im Schulgesetz festgeschrieben ist, sicherzustellen und Schülerwanderungen zu unterbinden, die ein regional ausgewogenes und differenziertes Angebot an Fachklassen beeinträchtigen (s. § 80 Abs. 1, 2 SchulG NRW; MSW NRW 2006: 107).

### 3. Empirische Herangehensweise

#### 3.1 Motivation und Design der empirischen Untersuchung

Während das Thema ‚Freie Schulwahl und Schulwettbewerb‘ in Bezug auf allgemeinbildende Schulen – d.h. in Bezug auf eine Schulwahlkonstellation, in der Eltern als Entscheidungsträger auftreten – ein v.a. in der bildungsökonomischen Literatur vieldiskutiertes Thema darstellt (s. z.B. BELFIELD/LEVIN 2002 (USA), FOWLER 1992 (Frankreich), GIBBONS/MACHIN/SILVA 2008 (England), HOXBY 2003 (USA), KENWAY/FITZCLARENCE 1998 (Australien)), kommt dem Prinzip der Wahlfreiheit, wie es im dualen System in NRW eingeführt wurde – nämlich der freien Wahl einer Teilzeitberufsschule durch einen Ausbildungsbetrieb – in Wissenschaft und Politik bislang eine nur randständige Bedeutung zu. So ist NRW das erste und bislang einzige Bundesland, das die Aufhebung der Berufsschulbezirke thematisiert und realisiert hat<sup>4</sup>.

Vor diesem Hintergrund eröffnet sich die Fragestellung, welche Auswirkungen von einer durch unternehmerische statt durch elterliche Interessen beeinflussten Schulwahlkonstellation ausgehen und inwiefern sich ein an den Prinzipien des Marktes ausgerichtetes Steuerungsmodell, wie es durch die Politik der freien Schulwahl zum Tragen kommt, im Kontext der dualen Berufsausbildung als zielführend erweist.

Ausgehend von dieser Fragestellung wurde eine empirische Untersuchung durchgeführt mit dem Ziel, die Auswirkungen einer freien Berufsschulwahl in Be-

3 Auch der Rechtsanspruch auf betriebsortnahe Beschulung gilt nur in Bezug auf dasjenige Berufskolleg, an dem „eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist“ (§ 46 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW), d.h. dessen Bildungsangebot die vom Betrieb ausgebildeten Berufe abdeckt.

4 Wobei die freie Schulwahl im dualen System auch in NRW ein nur randständiges Thema im Vergleich zu der zeitgleich eingeführten freien Grundschulwahl darstellt: Die mit der Aufhebung der Schulbezirke einhergehende politische und öffentliche Diskussion richtete sich in erster Linie auf den Grundschulbereich. Dass das von der Gesetzesänderung ebenso betroffene duale System kaum Berücksichtigung fand, wurde von den Vertretern des berufsbildenden Sektors scharf kritisiert (s. z.B. TWARDY (Universität Köln, Prof. em.) 2006: 29; VORMFENNE (vLw NRW) 2006: 8).

zug auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen zu eruieren. Hinsichtlich der von bildungspolitischer Seite intendierten Wirkungsmechanismen, die in Abbildung 1 dargestellt sind, liegt der Fokus der Untersuchung dabei auf dem Zusammenhang zwischen den ersten beiden Gliedern der Kette – d.h. es geht insbesondere darum, die Reaktionen der Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe auf die Einführung der freien Berufsschulwahl empirisch abzubilden. Das Untersuchungsdesign lässt sich grob in zwei aufeinander folgende Forschungsphasen untergliedern: eine mündliche Befragung von Experten auf der politisch-administrativen Ebene des dualen Systems, die zur Exploration des Untersuchungsgegenstands und zur Entwicklung der forschungsleitenden Hypothesen dient (empirisch-qualitative Analyse), gefolgt von einer schriftlichen Befragung der an der Ausbildung in Berufsschule und Ausbildungsbetrieb beteiligten Akteure (Schulleiter und Ausbildungsleiter), die darauf abzielt, die in der ersten Forschungsphase explorierten Sachverhalte statistisch zu überprüfen (empirisch-quantitative Analyse).

Mit der Expertenbefragung, auf die der vorliegende Beitrag abstellt, soll unter anderem die Umsetzung der Politik der freien Berufsschulwahl näher beleuchtet und die hierbei erfolgten Vorgänge und Maßnahmen auf der Steuerungsebene des dualen Systems rekonstruiert werden. Ziel ist es, die für Berufsschulen und Ausbildungsbetriebe geltenden Rahmenbedingungen der freien Berufsschulwahl möglichst exakt zu identifizieren, um deren Reaktionsverhalten schließlich adäquat interpretieren zu können.

### 3.2 Methodisches Vorgehen im Rahmen der Expertenbefragung

Im Folgenden werden die im Rahmen der Expertenbefragung angewandten Verfahren der Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung kurz skizziert.

Die Befragung wurde mündlich und im persönlichen Gespräch, d.h. in der Form sogenannter ‚Face-to-Face-Interviews‘ durchgeführt (BORTZ/DÖRING 2006: 239; FRIEDRICH 1990: 208; GLÄSER/LAUDEL 2009: 40, 153f.; LAMNEK 2005: 331, 342f.). Um das Wissen der Experten möglichst umfassend ausschöpfen zu können und – im Sinne einer ergiebigen Exploration – bislang unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge aufdecken zu können, wurde auf eine möglichst weitgehende Offenheit der Experteninterviews geachtet (BOGNER/MENZ 2005: 37; LAMNEK 2005: 89; MAYER 2008: 37). Um trotz der angestrebten offenen Interviewführung die Vollständigkeit, Strukturiertheit und Vergleichbarkeit der Interviewdaten sicherzustellen, wurde im Rahmen der Befragung ein Interviewleitfaden als Erhebungsinstrument zugrunde gelegt (FLICK 1999: 109f.; KUCKARTZ et al. 2008: 20ff.; MAYER 2008: 38; MEUSER/NAGEL 2005a: 77).

Als für die Befragung relevante Experten wurden die Berufsbildungsakteure auf der politisch-administrativen Steuerungsebene des dualen Systems in NRW bestimmt. Zur weiteren Eingrenzung der zu befragenden Zielgruppe wurde das Kriterium der Institutionenzugehörigkeit der Experten herangezogen<sup>5</sup>. Dabei waren

5 GLÄSER/LAUDEL (2009: 160) sprechen in diesem Zusammenhang von „organisationsgebundenen Untersuchungen“, in denen die Interviewpartner über ihre Bindung an Organisationen bzw. Institutionen ausgewählt werden.

folgende im Kontext der dualen Berufsausbildung einschlägige Institutionen für die Auswahl der Experten maßgebend (s. Abbildung 2):

- auf der Ebene der Landesregierung als oberste Verwaltungsebene das Ministerium für Schule und Weiterbildung sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW,
- auf der mittleren Verwaltungsebene die fünf Bezirksregierungen des Landes NRW (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster), die als staatliche Mittelinstanzen für die Vertretung der Landesregierung in den Bezirken zuständig sind, der Städtetag NRW und der Landkreistag NRW als Vertreter der Berufsschulträger sowie die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW, der Westdeutsche Handwerkskammertag und der Verband Freier Berufe in NRW als Vertreter der für die betriebliche Ausbildung zuständigen Kammern,
- auf der Verbandsebene der Deutsche Gewerkschaftsbund NRW (und die darin organisierte Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) und der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen NRW als Interessenvertreter der Berufsschulleiter und -lehrer sowie die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW als Repräsentant der Arbeitgeberinteressen.

Ergänzend zu diesen 15 auf Landesebene relevanten Institutionen wurde das Bundesinstitut für Berufsbildung als ein auf Bundesebene in Bezug auf die duale Berufsausbildung wesentliches Institut bei der Expertenauswahl berücksichtigt. Pro Institution wurde ein Experte als Interviewpartner ausgewählt. Die Auswahl bezog sich auf die von den Institutionen für den Bereich der dualen Berufsausbildung jeweils als zuständig ausgewiesene Person in leitender Position (MAYER 2008: 42; MEUSER/NAGEL 2005b: 268)<sup>6</sup>.

Für die Teilnahme an der Befragung konnten schließlich zehn Experten gewonnen werden. Da eines der Interviews als Doppelinterview stattfand, beläuft sich die Anzahl der insgesamt geführten Interviews auf neun. Die damit erreichte Fallzahl liegt in dem für qualitative Interviewstudien mittleren Umfangs üblichen Bereich von sechs bis 30 Interviews (HELFFERICH 2005: 153, 155; s. auch DIEKMANN 2007: 532)<sup>7</sup>.

Die Experteninterviews wurden im Zeitraum von Anfang Mai bis Anfang Juni 2009 in NRW durchgeführt. Sie dauerten im Durchschnitt rund 70 Minuten und wurden mit einem digitalen Aufnahmegerät aufgezeichnet (FROSCHAUER/LUEGER 2003: 68; KUCKARTZ et al. 2008: 25 ff.; LAMNEK 2005: 353 f.; MACCOBY/MACCOBY 1968: 67 ff.; PATTON 1990: 348). Da die Thematik der Expertenbefragung sehr spezifisch und die Konzeption der Interviews als offene, explorative Leitfadenterviews mit dem Anspruch einer flexiblen und zugleich zielgerichteten Interviewführung verbunden ist, wurden alle Interviews von der Autorin selbst geführt – auf den Einsatz weiterer Interviewer wurde verzichtet (BORTZ/DÖRING 2006: 243; GLÄSER/LAUDEL 2009: 154 f.; HELFFERICH 2005: 39 ff., 151; KUCKARTZ et al. 2008: 25; PFADENHAUER 2005: 125 ff.; SHEATSLEY 1968: 136 ff.).

6 Da dem Geschlecht der Interviewpartner im Rahmen der Expertenbefragung keine besondere Bedeutung zukommt, wird in Bezug auf die Respondenten zur Wahrung ihrer Anonymität durchgängig nur die männliche Form verwendet, wenngleich an der Befragung auch Expertinnen beteiligt waren. Von einer geschlechtsspezifischen Auswertung der Interviewdaten wurde entsprechend abgesehen.

7 Um die Anonymität der an der Interviewbefragung beteiligten Respondenten zu wahren, wird darauf verzichtet, diejenigen Institutionen zu benennen, die aufgrund von Absagen an der Befragung letztlich nicht beteiligt waren.

<b>Obere Verwaltungsebene/ Regierungsebene</b> (Makroebene)	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW			<b>Experteninterviews</b> (Ebene der politisch-administrativen Steuerung)
<b>Mittlere Verwaltungsebene</b> (Mesoebene)	Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster)					
	Städtetag NRW  <i>vertritt:</i> 23 kreisfreie Städte, 17 kreisangehörige Städte	Landkreistag NRW  <i>vertritt:</i> 30 Kreise, Städteregion Aachen*	Vereinigung der IHK in NRW  <i>vertritt:</i> 16 Industrie- und Handelskammern	Westdeutscher Handwerkskammertag  <i>vertritt:</i> 7 Handwerkskammern	Verband Freier Berufe NRW  <i>vertritt:</i> 38 Kammern und Verbände der Freien Berufe	
<b>Verbandsebene</b> (Mesoebene)	Deutscher Gewerkschaftsbund NRW/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW	Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen NRW	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW			
<b>Ausbildungsebene</b> (Mikroebene)	282 Berufskollegs mit Fachklassen im dualen System** (Schuljahr 2008/2009 und 2009/2010)		98.200 Ausbildungsbetriebe (50.617 IHK***, 47.583 HWK****)  (2008, ohne freie Berufe)			<b>Fragebogenerhebung</b> (Ebene der dualen Ausbildung)

\* außerdem: Landschaftsverband Rheinland (LVR), Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Regionalverband Ruhr

\*\* Quelle: MSW NRW 2009: 98, 2010: 95

\*\*\* Quelle: DIHK 2010: o.S.

\*\*\*\* Quelle: ZDH 2011: o.S.

Abb. 2: Übersicht über die für die Expertenauswahl maßgebenden Institutionen

Im Rahmen der Datenaufbereitung wurden die aufgezeichneten Interviewgespräche unter Zugrundelegung eines vorab festgelegten Transkriptionssystems vollständig transkribiert (GLÄSER/LAUDEL 2009: 193; KUCKARTZ 2007: 39 ff.; LIEBOLD/TRINCZEK 2002: 48 f.). Damit wurde der Forderung nach einer Dokumentation der für die Datenanalyse grundlegenden kommunikativen Prozesse nachgekommen und die Voraussetzung für eine differenzierte Auswertung und Interpretation der Interviews geschaffen (DITTMAR 2009: 51 f.; KOWAL/O'CONNELL 2007: 438; KVALE/BRINKMANN 2009: 180 ff.; MAYRING 2002: 89; MEUSER/NAGEL 2005a: 83; REDDER 2001: 1038). Anschließend wurden die Forschungsdaten anonymisiert (FLICK 2007: 380; HELFFERICH 2005: 170 ff.; LAMNEK 2005: 385).

Die Auswertung der Experteninterviews erfolgte gemäß dem Ansatz der qualitativen Inhaltsanalyse nach PHILIPP MAYRING (1989, 2002). Im vorliegenden Fall wurde die

von Mayring als die „wohl zentralste inhaltsanalytische Technik“ (MAYRING 2007a: 82) umschriebene strukturierende Analyse gewählt. Da die Strukturierung nach inhaltlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurde, d.h. Textbestandteile zu bestimmten Inhaltsbereichen aus den Interviewtranskripten extrahiert und zusammengefasst wurden, kann die angewandte strukturierende Analysetechnik weiter als „inhaltliche Strukturierung“ – eine der von Mayring differenzierten vier Untergruppen strukturierender Inhaltsanalysen – spezifiziert werden (s. ausführlich MAYRING 2007a: 53 ff., 82 ff.). Das bei der Auswertung der Interviews als Analyseraster zugrunde gelegte Kategoriensystem umfasst vier Strukturierungsdimensionen und insgesamt 43 Kategorien. Das Kategoriensystem liegt damit in dem von TESCH für qualitative Studien empfohlenen Rahmen von 20 bis 50 Kategorien (TESCH 1990 zit. in KUCKARTZ 2007: 202). Unter einer der Kategorien wurden die im vorliegenden Beitrag thematisierten Expertenaussagen zu den staatlichen Regulierungsmaßnahmen im Rahmen der freien Berufsschulwahl ausgewertet<sup>8</sup>.

Um die Zuverlässigkeit, d.h. die Reproduzierbarkeit der Datenauswertung zu überprüfen, wurde im Zuge des Kodiervorgangs für fünf der neun Interviews die Interkoderreliabilität, d.h. die Übereinstimmung der Kodierungen zweier Kodierer, bestimmt (MAYRING 2007a: 111, 2007b: 471; s. auch GLÄSER-ZIKUDA 2005: 78; KRIPPENDORF 2004: 211 ff.; NEUENDORF 2002: 148 ff.). Als Reliabilitätsindex wurde das von JACOB COHEN entwickelte Maß Kappa ( $\kappa$ ) herangezogen (COHEN 1960). Der erzielte Kappa-Koeffizient von  $\kappa = .72^9$  kann in Bezug auf die in der Literatur angegebenen Richtwerte (s. z. B. BAKEMAN/GOTTMAN 1986; FLEISS 1983; FLEISS/COHEN 1973; LANDIS/KOCH 1977: 165) als Indikator für eine ‚gute‘ Übereinstimmung gewertet und das Verfahren der Datenauswertung folglich als reliabel betrachtet werden<sup>10</sup>.

#### 4. Ergebnisse der Expertenbefragung

Im Folgenden werden ausgewählte Interviewergebnisse und die sich daraus ergebenden Rückschlüsse auf die für Berufsschulen und Betriebe geltenden Rahmenbedingungen der freien Schulwahl dargelegt. Die Ausführungen beziehen sich zum einen auf die unter 2. vorgestellten Regulierungsmechanismen, die im Zusammenhang mit der Einführung der freien Berufsschulwahl im novellierten NRW-Schulgesetz verankert wurden. Zum anderen wird auf eine weitere Form der staatlichen Regulierung eingegangen – die Regulierung der Schulausstattung –, die

8 Die Kodierung des Datenmaterials wurde computergestützt mit Hilfe der Analysesoftware MAXQDA vorgenommen. Zur computergestützten Analyse qualitativer Daten s. ausführlich z. B. ATTESLANDER 2008: 207 f.; DIEKMANN 2007: 614 ff.; FLICK 2007: 465 ff. Spezifische Informationen zur Analysesoftware MAXQDA und deren Anwendung finden sich bei KUCKARTZ 2007; KUCKARTZ et al. 2007, KUCKARTZ et al. 2008 sowie auf der Internetseite [www.maxqda.de](http://www.maxqda.de).

9 Der angegebene Kappa-Koeffizient von .72 wurde auf aggregierter Ebene, d.h. in Bezug auf das gesamte Kategoriensystem erzielt – bei einer Gesamtzahl von 407 vorgenommenen Kodierungen und einer Übereinstimmung in insgesamt 301 Fällen (d.h. einer prozentualen Übereinstimmung von rund 74 % (FLEISS 1983)). Die auf der individuellen Ebene, d.h. auf der Ebene der einzelnen Hauptkategorien, berechneten Kappa-Werte liegen zwischen .62 und .74 (KOLBE/BURNETT 1991: 248 f.).

10 Zur Berechnung von COHEN's Kappa sowie zur Beurteilung spezifischer  $\kappa$ -Werte s. ausführlich z. B. BORTZ/DÖRING 2006: 276 f.; FRIEDRICH 1990: 332 f.; GREVE/WENTURA 1991: 92 ff.; KRIPPENDORFF 2004: 246 ff.; RITSERT 1972: 70; WIRTZ/CASPAR 2002: 55 ff.

zwar in keinem direkten Zusammenhang mit der Einführung der freien Berufsschulwahl steht, von den Experten jedoch als für die Wirksamkeit der Schulwahlreform maßgeblich erachtet wird. Darüber hinaus wird aufgezeigt, welche Haltung die befragten Experten zu den regulierenden Maßnahmen einnehmen.

#### 4.1 Aussagen der Experten zu den 2006 im novellierten NRW-Schulgesetz verankerten Regulierungsmechanismen

Ein Experte spricht die neue Rechtslage an, die sich aus dem im Zusammenhang mit der freien Berufsschulwahl eingeführten Rechtsanspruch für Ausbildungsbetriebe auf betriebsortnahe Beschulung ergibt (§ 46 Abs. 4 Satz 1 SchulG NRW) (R6: 57, 196). Er weist darauf hin, dass die freie Berufsschulwahl nicht auf der Grundlage der ursprünglich bestehenden Zuordnung von Ausbildungsbetrieben zu Berufsschulen nach Schulbezirken (die für Fachklassen des dualen Systems von den Schulträgern definiert wurden (§ 84 Abs. 3 SchulG NRW i. d. F.v. 15.02.2005)) eingeführt wurde. Stattdessen sei dadurch, dass Ausbildungsbetrieben der Anspruch auf Beschulung ihrer Auszubildenden an der zum Betrieb nächstgelegenen Berufsschule mit entsprechender Fachklasse eingeräumt wurde, eine neue Zuordnung geschaffen worden, von der ausgehend die freie Berufsschulwahl nun möglich ist. D.h. die ursprüngliche Zuordnung von Ausbildungsbetrieben zur örtlich zuständigen Schule gemäß Schulbezirken wurde durch eine neue Zuordnung zur nächstgelegenen Schule ersetzt. In dem Fall, dass die ursprünglich zuständige Schule nicht die nächstgelegene ist, sei ein Ausbildungsbetrieb, so der Experte, an dieser Schule nicht mehr als Lernortpartner vorgesehen. Eine Fortführung der Beschulung sei folglich nur noch im Rahmen der freien Schulwahl bei freien Kapazitäten möglich (s. § 46 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW) (R6: 196). In Abbildung 3 ist der beschriebene Sachverhalt zur Verdeutlichung beispielhaft dargestellt.

Vor diesem Hintergrund lässt sich aus der Neuregulierung der Zuordnung von Ausbildungsbetrieben zu Berufsschulen, die aus dem Rechtsanspruch auf betriebsortnahe Beschulung hervorgeht, die theoretisch mögliche Konsequenz ableiten, dass ein Ausbildungsbetrieb die Kooperation mit seiner ursprünglichen Berufsschule aus Kapazitätsgründen gezwungenermaßen aufgeben und zu einer anderen Berufsschule – der zu seinem Standort nächstgelegenen – wechseln muss.

Abgesehen von dem Rechtsanspruch, der eine Neuordnung von Betrieben zu Berufsschulen im Sinne eines ‚Ausgangszustands‘ der freien Berufsschulwahl festlegt und damit potentiell zu einer zwangsweisen Auflösung bestehender Kooperationsbeziehungen führen kann, weisen die Experten auf die gesetzlich normierte Einschränkung der Schulwahlfreiheit durch das Bildungsangebot und die freien Kapazitäten der aufnehmenden Schule hin. Sie heben hervor, dass die Wahl einer Berufsschule angesichts dieser Regelung faktisch nicht ‚frei‘ sei:

„Die Wahl ist ja auch nicht frei. [...] Man kann wählen zwischen den bisher bestehenden Standorten. Und wenn es nur drei in NRW gibt, dann kann ich auch nur drei wählen. Da kann ich nicht meine Nachbarschule überreden, eine Klasse aufzumachen.“ (R6: 28; s. auch R2: 102)

„Die freie Schulwahl geht nur im Rahmen der freien Kapazitäten der Schule. \*2\* So. Das heißt, wenn die Schule sagt: ‚Meine Klasse ist voll. Ich nehme da keinen mehr auf‘, dann haben wir keine freie Schulwahl.“ (R6: 104; s. auch R2: 22, 55)

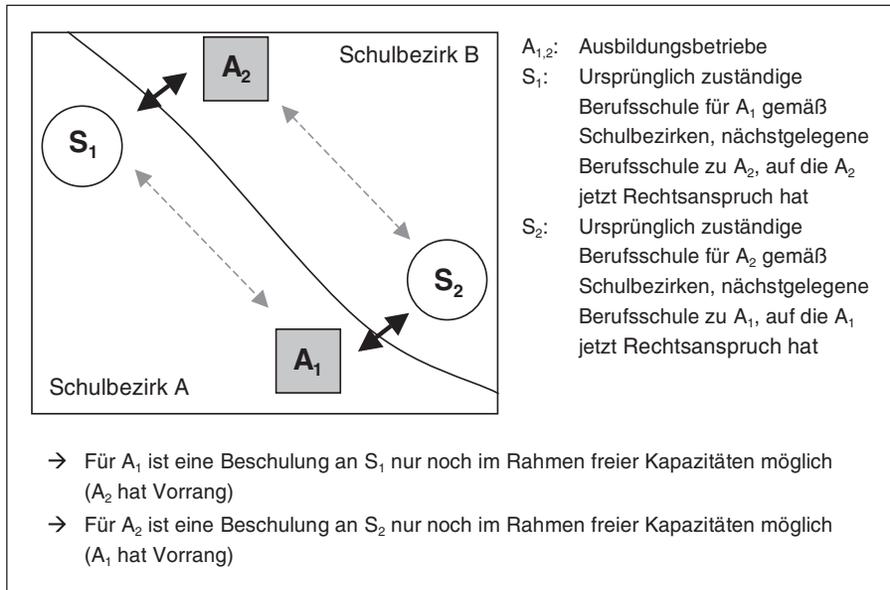


Abb. 3: Rechtsanspruch auf betriebsortnahe Beschulung - eine beispielhafte Darstellung

Einer der Experten räumt ein, dass die kapazitätsbedingte Restriktion der freien Berufsschulwahl durch den demografisch bedingten Rückgang der Schülerzahlen jedoch abgeschwächt würde und im Zuge der demografischen Entwicklung folglich mit einer Zunahme der Wahlfreiheit zu rechnen sei (R2: 51). Dieser Prognose steht die Aussage zweier anderer Respondenten gegenüber, die anmerken, dass die Anzahl an Berufsschulstandorten aufgrund der demografisch bedingt sinkenden Schülerzahlen nicht aufrechterhalten werde (R6: 119; R8: 74). Durch eine Reduktion des Gesamtumfangs des berufsschulischen Bildungsangebots bliebe die kapazitätsbedingte Restriktion der Wahlfreiheit folglich weiterhin wirksam.

Als Schlussfolgerung dieser Expertenaussagen ist festzuhalten, dass sich in Bezug auf den Handlungsspielraum der Ausbildungsbetriebe insofern Einschränkungen ergeben, als sich die Anzahl der für sie zur Wahl stehenden Berufsschulen grundsätzlich auf diejenigen begrenzt, an denen der nachgefragte Ausbildungsberuf unterrichtet wird und deren Aufnahmekapazität nicht erschöpft ist.

Die Experten thematisieren außerdem die Festlegung des Bildungsangebots bzw. der Aufnahmekapazität einer Berufsschule und den in diesem Zusammenhang im Gesetz neu aufgenommenen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierungen (§81 Abs. 2, 3 SchulG NRW). Sie betonen, dass die für das Ausmaß der Schulwahlfreiheit maßgebliche Aufnahmekapazität einer Berufsschule von dieser bzw. ihrem Schulträger nicht mehr – wie bisher üblich – selbst festgelegt werden kann, sondern der Regulierung durch die Bezirksregierungen unterliegt. Die Errichtung oder Erweiterung einer Fachklasse bedürfe demzufolge nicht mehr nur der Bereitschaft des Schulträgers zur Finanzierung, sondern zudem auch der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde (R9, GP: 35; s. auch R6: 28, 103; R8: 26, 33). Mit einem Beispiel macht einer der Experten die Konsequenzen dieser Regu-

lierungsmaßnahme deutlich: In einem dem Respondenten bekannten Fall habe im Industriebereich eine Berufsgruppe die Berufsschule wechseln wollen, worauf über den Schulträger der Wunsch-Schule – einem städtischen Berufskolleg – ein Antrag bei der Bezirksregierung auf Errichtung einer entsprechenden Fachklasse gestellt worden sei. Die Bezirksregierung habe den Antrag jedoch abgelehnt mit der Begründung, man wolle die Berufskollegs der Oberzentren nicht mit zu vielen Klassen belegen, um Schülerwanderungen zu Lasten der Berufskollegs im ländlichen Raum zu vermeiden (R8: 41).

Das Beispiel belegt die in den oben angeführten zwei Zitaten angesprochene eingeschränkte Wahlfreiheit der Ausbildungsbetriebe auf bestehende Bildungsangebote und -kapazitäten und macht deutlich, dass auch der Freiheit der Berufsschulen, im Rahmen der freien Schulwahl zu agieren und sich im Wettbewerb mit anderen Berufsschulen zu positionieren, enge Grenzen gesetzt sind. So kann eine Berufsschule über Art und Umfang ihres Bildungsangebots nicht frei entscheiden, sondern ist bei der Eröffnung und Erweiterung eines Ausbildungsgangs stets auf die Entscheidungen des Schulträgers und der zuständigen Bezirksregierung angewiesen. Der von bildungspolitischer Seite intendierte Wettbewerb zwischen Schulen, der zu einer Steigerung der Berufsschulqualität führen soll, kann sich folglich grundsätzlich nur zwischen Schulstandorten entwickeln, denen die Errichtung einer entsprechenden Fachklasse genehmigt wurde. Die Intensität des Wettbewerbs hängt dabei von der Anzahl der pro Ausbildungsberuf genehmigten Standorte und deren Entfernung zueinander ab, die Wettbewerbsposition der einzelnen Berufsschule ist u. a. durch die Anzahl der genehmigten Parallelklassen determiniert.

Ein Experte macht das Spannungsfeld zwischen Deregulierung und Regulierung deutlich, das sich in diesem Zusammenhang ergibt, indem er – zur Begründung der Notwendigkeit des Genehmigungsvorbehalts – auf die Polarität zwischen freier Schulwahl und Schulwettbewerb einerseits und der schulgesetzlich verankerten Forderung nach einem regional ausgewogenen, differenzierten Bildungsangebot (§§ 78, 80 SchulG NRW) andererseits rekurriert:

„[M]it dem Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung kann das Ausbluten des ländlichen Raumes verhindert werden. Weil, es wäre ja eine denkbare Variante, dass die Großstädte sagen: ‚Wir machen für alle uns interessanten Berufe zehnzugig die Klassen auf und ziehen mit unserer guten Verkehrsanbindung vom Land her alle Schüler ab‘, was dann dazu führt, dass im ländlichen Raum die Schulen ausbluten. [...]. Die Bezirksregierungen können hier sagen: ‚Stop! Nicht noch eine Parallelklasse, denn sonst ist der Standort auf dem Land gefährdet.‘“ (R5: 19, 21)

#### 4.2 Aussagen der Experten zur Regulierung der Schulausstattung und deren Bedeutung im Kontext der Schulwahlreform

Ergänzend zu den drei Regulierungsmaßnahmen, die 2006 im novellierten Schulgesetz verankert wurden, sei auf eine weitere von den Experten benannte Form der Regulierung hingewiesen, welche die freie Berufsschulwahl nicht unmittelbar betrifft, sich jedoch auf deren praktische Umsetzung auswirke: die Regulierung der sachlichen und personellen Ausstattung von Berufsschulen. Laut den Experten steht diese den intendierten Effekten der freien Berufsschulwahl insofern entgegen, als sie ungleiche Wettbewerbsbedingungen schaffe, die Selbstständigkeit und damit

die Wettbewerbsfähigkeit der Schulen verhindere und im Hinblick auf das Verhalten der Schulen falsche Anreize setze.

Die Experten argumentieren, dass Berufsschulen – v.a. im gewerblich-technischen Bereich – aufgrund eines Mangels an qualifizierten Fachlehrern häufig nicht in der Lage seien, einen in Art und Umfang angemessenen Berufsschulunterricht zu erteilen (R6: 32, 199; R10: 33). Zudem fehle es oftmals an einer ordentlichen sachlichen Ausstattung (R8: 108). Die Bedingungen, unter denen Berufsschulen in einen Konkurrenzkampf um Ausbildungsbetriebe und Auszubildende treten sollen, seien folglich bei Weitem nicht vergleichbar:

„Das ist, wie wenn Sie einen 100-Meter-Lauf machen und die Personen an die Startlinie stellen. Der eine hat nur ein Bein, dem anderen, dem fehlt der Unterschenkel [...].“ (R8: 70)

Zudem sei die Berufsschule in Bezug auf die personelle und sachliche Ausstattung auf die Entscheidungen des Landes bzw. der Kommune angewiesen und könne die eigene Position im Wettbewerb daher selbst kaum bzw. gar nicht beeinflussen:

„Also hängen die Schulen in der personellen Frage am Tropf vom Land und in der Sachausstattungsfrage am Tropf der Kommune. Das heißt also, sie stehen immer zwischen verschiedensten Interessengruppierungen, woraus sie letzten Endes eine eigene Interessenlage artikulieren, aber nicht durchsetzen können.“ (R8: 86, s. auch R8: 108)

Des Weiteren argumentieren die Experten, dass die Bildungsgänge im dualen System in Bezug auf die Lehrerstellenzuweisung durch das Land für Berufskollegs weitaus weniger attraktiv seien als die vollzeitschulischen Bildungsgänge (R3: 65; R4: 72, 74, 145; R6: 110). Einer der Respondenten macht dies in Bezug auf den demografischen Wandel wie folgt deutlich:

„Wenn Berufskollegs die zurückgehenden Schülerzahlen aus dem dualen Bereich kompensieren wollen, bedeutet das ja im Prinzip, sie müssen drei Bildungsgänge an Land ziehen, um einen vollzeitschulischen Bildungsgang von der Kapazität zu binden. Das heißt, es ist für jeden Schulleiter heute attraktiver einen vollzeitschulischen Bildungsgang anzubieten, als sich schick zu machen im dualen Bereich, im Teilzeitbereich. Weil, das ist viel, viel mehr Arbeit.“ (R3: 47)

„[W]enn ich mal durch die Kollegien gehen würde, [...] dann würde wahrscheinlich ein großer Teil der Lehrer sagen: ‚Ja, in erster Linie sind wir vollzeitschulische Bildungseinrichtungen und erst in zweiter Hinsicht bedienen wir das duale System.‘ Also, im Sinne von: ‚Für uns ist Vollzeitschule das Bread-and-Butter-Geschäft und duale Erstausbildung – das ist nur so obendrauf ein bisschen was.“ (R3: 65)

Der Experte schlussfolgert: Da die vollzeitschulische Bildung für Berufskollegs einen deutlich höheren Status habe, weil sie mehr Lehrerkapazitäten bindet, sei die Thematik der freien Berufsschulwahl für sie uninteressant. Berufskollegs, deren Aufnahmekapazitäten aufgrund ihrer umfangreichen vollzeitschulischen Bildungsangebote erschöpft seien, hätten keinen Anreiz, sich im Rahmen der freien Berufsschulwahl zu profilieren und um Ausbildungsbetriebe zu werben (R3: 28). Der Experte argumentiert weiter, dass die Frage, ob die Politik der freien Berufsschulwahl greift und gemäß der politischen Intention letztlich zu einer Qualitätsverbesserung an Berufsschulen führt, folglich nicht zuletzt davon abhängt, ob und in welchem Ausmaß die Landesregierung ihr Engagement im vollzeitschulischen Bereich reduziere und in Richtung der Teilzeit-Berufsschulen des dualen Systems ausbaue (R3: 47, 67).

Die Argumente der Experten machen deutlich, dass sich die staatliche Regulierung der personellen und sachlichen Ausstattung von Berufsschulen in zweierlei

Hinsicht auf deren Reaktionsverhalten im Rahmen der freien Berufsschulwahl auswirkt: Zum einen haben Berufsschulen in Bezug auf ihre Personal- und Sachausstattung keine vollständige Entscheidungsautonomie und können daher – wie bereits im speziellen Fall der Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen angesprochen – ihre Stellung im Wettbewerb mit anderen Schulen über den Aspekt der Schulausstattung selbst nicht beeinflussen. Zum anderen spiegelt sich in der aus schulischer Perspektive hinsichtlich der Lehrstellenzuweisung minderen Attraktivität dualer gegenüber vollzeitschulischen Bildungsgängen, wie sie von den Respondenten beschrieben wird, ein Anreizsystem wider, das die Intention eines Qualitätswettbewerbs zwischen Berufskollegs um Auszubildende konterkariert. Gemäß den Ausführungen der Experten beeinflusst die staatliche Regulierung der personellen und sachlichen Ausstattung von Berufsschulen damit nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Bereitschaft der Berufskollegs, im Rahmen der freien Schulwahl zu agieren.

#### 4.3 Haltung der Experten zur Regulierung der freien Berufsschulwahl

Ein Teil der Experten bezeichnet die in NRW implementierte Politik der freien Berufsschulwahl als inkonsequent. Einerseits sei mit der Aufhebung der Berufsschulbezirke eine Deregulierung der dualen Berufsausbildung forciert worden, andererseits seien gleichzeitig und nachträglich ergänzende regulierende Maßnahmen ergriffen und damit der eigentlichen Idee der Deregulierung entgegengesteuert worden:

„[D]a werden erst die Schulbezirke aufgehoben. Und weil man dann merkt, das ganze Ding funktioniert so eigentlich gar nicht, muss man im Nachhinein dann wieder anfangen und muss Regulierungen einziehen, damit das System an sich stabil bleibt.“ (R7: 100; s. auch R7: 29, 122; R8: 103, 30)

„Das heißt, die freie Schulwahl stand oben drüber, aber man hat dann hunderttausend Dinge eingeführt – entweder direkt damit verknüpft oder später eingeführt – um das alles doch noch regeln zu können.“ (R6: 105)

Ein Experte argumentiert, dass sich insbesondere vor dem Hintergrund des im Schulgesetz eingeführten Genehmigungsvorbehalts der Bezirksregierungen bei der Einrichtung und Erweiterung von Bildungsgängen ein Widerspruch zwischen Dezentralisierungs- und Zentralisierungsbestrebungen seitens der Landesregierung ergebe. Einerseits sei durch den Wegfall der Schulbezirke den Ausbildungsbetrieben die Entscheidungskompetenz bei der Wahl des Berufsschulpartners überlassen worden, andererseits seien durch den Genehmigungsvorbehalt der Zuständigkeitsbereich der Kommunen in ihrer Funktion als Schulträger stark beschnitten und Entscheidungskompetenzen auf Landesebene zentralisiert worden (R9, GP: 16, 19, 35).

Dass sich die in diesem Zusammenhang von den Experten geäußerte Kritik jedoch nicht als Kritik an den regulierenden Maßnahmen an sich interpretieren lässt (sondern vielmehr auf eine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber der freien Berufsschulwahl zurückzuführen ist), wird dadurch deutlich, dass alle Respondenten die Notwendigkeit einer Regulierung der freien Berufsschulwahl ausdrücklich betonen. So setze das adäquate Funktionieren von Marktmechanismen, so ein Respondent, grundsätzlich und insbesondere im Fall ihrer Anwendung im Bildungsbereich bestimmte Rahmenbedingungen voraus. Entsprechend müsse auch die freie Schulwahl im dualen System reguliert und durch die Vorgabe von für

alle Akteure gleichermaßen geltenden Richtlinien gesteuert werden (R8: 30, 103; s. auch R5: 19, 21; R6: 28, 106; R9, GP: 35; R10: 94). Grundsätzlich müsse für alle Ausbildungsberufe – v.a. für Berufe mit einer geringen Zahl von Auszubildenden – und in allen Regionen – v.a. im ländlichen Bereich – ein den Bedarf deckender Unterricht sichergestellt werden (R1: 30; R2: 63; R6: 103; R7: 29; R8: 212; R10: 92, 95). Gleichzeitig gelte es aber auch, ineffiziente Doppelangebote von Bildungsgängen zu vermeiden (R1: 106, 126, 128; R8: 41). Ein Experte spricht in diesem Zusammenhang die Vorteile einer durch Regulierung bewirkten Spezialisierung von Berufsschulen an. So weise die spezialisierte Schule insofern positive Skaleneffekte auf, als sich z.B. die Lernortkooperation sowie die qualitative Weiterentwicklung des Unterrichts auf wenige Bildungsgänge konzentriere und daher intensiver betrieben werden könne (R4: 127). Die hierzu konkurrierende Argumentation für die Diversifizierung von Schulen, und damit für Wahlfreiheit und Wettbewerb, formuliert ein anderer Experte wie folgt:

„Es ist eine denkbare Argumentation gegen Kompetenzzentren zu sagen: ‚Dann haben wir eingefahrene Pfade, wenn dort die Qualitätssicherung nicht stimmt und der Schlendrian einreißt, dann reißt er für immer ein, in all den Berufen, die wir dort haben.‘ Das ist eine Argumentation, die ich ein Stück weit persönlich auch teile.“ (R5: 68)

So weist ein Teil der Experten schließlich darauf hin, dass ein ausgewogenes Mittelmaß zwischen Wahlfreiheit und Wettbewerb einerseits und staatlicher Regulierung andererseits ihres Erachtens zielführend wäre (R1: 106, 126, 128; R2: 130; R3: 47; R5: 71; R10: 94). Abbildung 4 fasst die Positionen der Experten zu den staatlichen Regulierungsmaßnahmen im Rahmen der freien Berufsschulwahl zusammen; ergänzend ist die Haltung der Experten zur Politik der freien Berufsschulwahl angeführt.

<b>Respondent</b>	<b>...hält die Politik der FBSW in NRW für inkonsequent</b>	<b>...ist für eine Regulierung der FBSW</b>	<b>...fordert einen Mittelweg zwischen Wahlfreiheit/Wettbewerb und Regulierung</b>	<b>...nimmt folgende Haltung zur FBSW ein</b>
<b>R1</b>		X	X	pro
<b>R2</b>		X	X	pro
<b>R3</b>		X	X	pro
<b>R4</b>		X		neutral
<b>R5</b>		X	X	pro
<b>R6</b>	X	X		contra
<b>R7</b>	X	X		contra
<b>R8</b>	X	X		contra
<b>R9</b>	X	X		neutral
<b>R10</b>		X	X	pro

Abb. 4: Haltung der Experten zu staatlichen Regulierungsmaßnahmen

## 5. Kritische Reflexion der Vorgehensweise und Ergebnisse

Im folgenden Abschnitt werden die Vorgehensweise bei der Durchführung und Auswertung der Experteninterviews sowie die erzielten Befragungsergebnisse kritisch reflektiert. Dabei wird – ausgehend von der Zielsetzung und dem Anspruch der Interviewstudie – zunächst der Geltungsbereich der empirischen Befunde abgesteckt. Des Weiteren werden die Qualität der Analyseverfahren und -ergebnisse anhand von für qualitative Interviewstudien adäquaten Gütekriterien (s. hierzu z. B. FLICK 2007: 487ff.; HELFFERICH 2005: 138ff.; MAYRING 2007a: 109ff.; STEINKE 2007a: 319ff.) beurteilt.

Ziel der Expertenbefragung war es, den Untersuchungsgegenstand – das Prinzip der freien Schulwahl im dualen System – am Beispiel des Bundeslands Nordrhein-Westfalen empirisch näher zu explorieren. Der Anspruch der Expertenbefragung war dementsprechend darauf ausgerichtet, durch die Expertise der Respondenten neue Blickwinkel auf den Forschungsgegenstand zu eröffnen und das bestehende theoretische Vorwissen durch praktisch fundierte, im konkreten empirischen Feld erhobene Erkenntnisse und Erfahrungen zu erweitern. Auch wenn im Rahmen der Befragung nicht die Person der Befragten, sondern deren Funktion als Vertreter einer im Kontext der dualen Berufsausbildung einschlägigen Institution von Interesse war, kann der Subjektstatus der Respondenten in der Interviewsituation nicht ausgeklammert werden. So weisen LIEBOLD/TRINCZEK darauf hin, dass der Expertenstatus nicht darüber hinwegtäuschen dürfe, dass es sich auch bei Expertenaussagen um subjektive Sinngebungen, Meinungen und Perspektiven handelt (LIEBOLD/TRINCZEK 2002: 69). Die vorliegende Interviewstudie erhebt folglich explizit nicht den Anspruch, objektive Befunde und Fakten zu eruieren oder kausale Zusammenhänge zu analysieren bzw. zu erklären. Entsprechend gilt es, bei der Bewertung der Befragungsergebnisse deren qualitativ-explorativen Charakter zu berücksichtigen, d.h. zu bedenken, dass diese z.T. auf subjektiv geprägten Meinungen, Prognosen und Einschätzungen beruhen (s. auch MEUSER/NAGEL 2005b: 265ff.).

Vor diesem Hintergrund ist der Geltungsbereich der generierten empirischen Befunde (d.h. die externe Validität der Interviewstudie und ihrer Ergebnisse (BORTZ/DÖRING 2006: 335f.; STEINKE 2007b: 181)) auf den spezifischen Kontext, in dem sie erhoben wurden, zu begrenzen. Die Expertenbefragung beansprucht keine Repräsentativität (GLÄSER/LAUDEL 2009: 97f.; LAMNEK 2005: 384ff.; MAYER 2008: 39)<sup>11</sup>.

Um die Einhaltung der für empirisch-qualitative Studien geltenden Qualitätsstandards sicherzustellen, wurden bei der Datengenerierung und -auswertung u. a. folgende Gütekriterien beachtet:

Erstens wurde die Datenerhebung und -auswertung systematisch und unter Zugrundelegung anerkannter Verfahrensregeln vorgenommen (Regelgeleitetheit) (MAYRING 2002: 146; HELFFERICH 2005: 140; STEINKE 2007a: 326).

Zweitens wurde – um dem Untersuchungsgegenstand bestmöglich gerecht zu werden – bei der Durchführung der Interviews auf eine angemessene methodische Vorgehensweise geachtet (Angemessenheit der Methoden) (HELFFERICH 2005: 139; STEINKE 2007b: 181f.). So wurde im Sinne einer möglichst ergiebigen Exploration

11 Es sei darauf hingewiesen, dass aufgrund des explorativen Charakters der vorliegenden Interviewstudie die Erzielung generalisierbarer, repräsentativer Befunde explizit nicht beabsichtigt war. Eine rigide Standardisierung der Erhebungs- und Auswertungsverfahren hätte den potentiellen Erkenntnisgewinn vielmehr geschmälert und damit die explorative Intention der Studie konterkariert.

Wert auf eine natürliche Gesprächsatmosphäre gelegt, der Interviewleitfaden flexibel an den jeweiligen Gesprächsverlauf angepasst und von den Respondenten eingebrachte ergänzende Themenaspekte gleichwertig und umfassend berücksichtigt.

Zur Absicherung der internen Validität der Befragungsergebnisse, d.h. der Gültigkeit der vorgenommenen Interpretationen der Expertenaussagen, wurde viertens das Gütekriterium des interpersonalen Konsenses herangezogen (Konsensuelle Validierung) (BORTZ/DÖRING 2006: 328, 334 f.; s. auch KVALE/BRINKMANN 2009: 253 ff.; MAYER 2008: 57; MAYRING 2007a: 111 f.). Zum einen wurde bei der im Rahmen des Kodiervorgangs vorgenommenen Zuordnung von Interviewpassagen zu Kategorien des Kategoriensystems auf einen Konsens zwischen Erst- und Zweitkodierer hingewirkt (Konsens zwischen den an der Untersuchung beteiligten Forschern), zum anderen wurden die Befragungsergebnisse den an der Befragung beteiligten Experten zur Einsicht vorgelegt (Konsens zwischen Forschern und Befragten). Bei dieser Vorgehensweise ging es – abgesehen von dem Ziel, die Gültigkeit der Dateninterpretationen abzusichern – auch darum, im Sinne eines „reziproken Verstehensprozess[es]“ das subjektive Vorverständnis der Autorin zu überwinden (LIEBOLD/TRINCZEK 2002: 40).

Mit dem Ziel, eine zuverlässige und konsistente Kodierung der Interviewdaten sicherzustellen, wurde sechstens die Interkoderreliabilität bestimmt (Inhaltsanalytische Reliabilitätsbestimmung) (SCHNELL/HILL/ESSER 2005: 413; s. auch MAYRING 2007a: 109 f.).

## 6. Zusammenfassung und Fazit

Die Einführung der freien Schulwahl in Nordrhein-Westfalen stellt ein Praxisbeispiel dar für eine politische Offensive zum Abbau staatlicher Regulierungen und zum Aufbau dezentraler, marktbasierter Steuerungsstrukturen im Bildungssektor. Die Besonderheit der Schulwahlreform in NRW drückt sich u.a. darin aus, dass sie sich auch auf das duale System der Berufsausbildung bezieht und dort zu einer bundesweit einmaligen und bislang kaum untersuchten Schulwahlkonstellation geführt hat, in der nicht Eltern, sondern Ausbildungsbetriebe als Entscheidungsträger auftreten.

Der mit der Öffnung der Berufsschulbezirke eingeschlagene Kurs der Deregulierung und Dezentralisierung wurde begleitet von neuen Formen der Regulierung, die im Zuge der Implementierung der freien Berufsschulwahl im novellierten NRW-Schulgesetz verankert wurden. Berufsbildungsexperten auf der politisch-administrativen Ebene des dualen Systems haben sich im Rahmen einer Interviewbefragung zu diesen flankierenden Regulierungsmaßnahmen und deren (möglichen) Konsequenzen geäußert. Ein Teil der Experten hält die Politik der freien Berufsschulwahl aufgrund der mit ihr gleichzeitig verfolgten Deregulierungs- und Neuregulierungsabsichten für inkonsequent und plädiert – angesichts der ihrer Meinung nach unerlässlichen staatlichen Vorgabe der Lernortpartnerschaften – für eine Wiederherstellung der Bezirke. Ein anderer Teil der Sachverständigen zeigt sich der Schulwahlreform gegenüber grundsätzlich aufgeschlossen, hebt allerdings die Notwendigkeit hervor, Wahlfreiheit und Wettbewerb angemessen zu regulieren, um unerwünschte Nebenwirkungen und Fehlentwicklungen zu unterbinden. Die Auffassung dieser Experten entspricht der Empfehlung des Aktionsrats Bildung, der, wie eingangs erwähnt, zwar eindringlich zu mehr Deregulierung im Bildungssektor auffordert, jedoch gleichzeitig davor warnt, das Bildungswesen komplett sich selbst zu überlassen. Vielmehr ginge es

darum, „spezifische Formen der Regulation“ zu treffen und damit ein angemessenes Verhältnis von Deregulierung und Regulierung zu schaffen (BLOSSFELD et al. 2010: 10). Schließlich komme es „im Spannungsverhältnis von Regulierung und Eigenverantwortung [...] auf eine ausgewogene Rolle von Staat und Markt an“ (ebenda: 35).

Inwiefern die in NRW begleitend zur freien Berufsschulwahl eingeführten Regulierungsmaßnahmen dem Anspruch einer ‚adäquaten‘ Regulation genügen, kann und soll an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Allerdings bleibt auf der Grundlage der Expertenaussagen festzuhalten, dass die Regulierungsmaßnahmen den Reaktionsspielraum für Betriebe und Schulen im Rahmen der freien Schulwahl z.T. stark einschränken und sich hieraus eine mögliche Begründung für ein zurückhaltendes betriebliches bzw. schulisches Reaktionsverhalten ergibt. D.h. die staatlichen Vorgaben wirken sich hemmend auf die mit der freien Berufsschulwahl verbundene Intention eines Qualitätswettbewerbs zwischen Schulen aus und konterkarieren somit die eigentlich angestrebten Reformziele. Für die drei seit 2006 im NRW-Schulgesetz verankerten Regulierungsmaßnahmen zeigt Abbildung 5 eine zusammenfassende Gegenüberstellung der jeweils intendierten Steuerungsabsicht und der aus den Expertenaussagen ableitbaren Negativkonsequenzen hinsichtlich der Effektivität der Schulwahlreform.

<b>Regulierungsmaßnahme</b>	<b>Intendierte Steuerungs-/Regulierungsabsicht</b>	<b>Negativkonsequenzen bzgl. Effektivität der Schulwahlreform</b>
Rechtsanspruch für Betriebe auf betriebsortnahe Beschulung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung einer neuen Zuordnung von Schulen zu Betrieben nach dem Prinzip der Ortsnähe als Ausgangssituation der freien Schulwahl</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>U.U. zwangsweise Auflösung bestehender Kooperationsbeziehungen</li> </ul>
Begrenzung der betrieblichen Wahlfreiheit durch das Bildungsangebot und die Aufnahmekapazität der Berufsschulen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährleistung einer effizienten, verlässlichen Schulentwicklungsplanung durch die kommunalen Schulträger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung des betrieblichen Handlungsspielraums: Begrenzung der Wahloptionen</li> </ul>
Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung für die Errichtung, Erweiterung und Schließung von Fachklassen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewährleistung eines regional ausgewogenen, differenzierten Bildungsangebots</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung des schulischen Handlungsspielraums: Begrenzung der Autonomie im Wettbewerb</li> </ul>

Abb. 5: Intendierte Absicht und Negativkonsequenzen der seit 2006 im NRW-Schulgesetz verankerten staatlichen Regulierungsmaßnahmen

Darüber hinaus machen die Interviewergebnisse deutlich, dass es abgesehen von den mit der Gesetzesnovelle 2006 im NRW-Schulgesetz neu eingeführten Regelungen weitere, bereits zuvor bestehende Formen der Regulierung gibt, deren Existenz die Wirksamkeit der freien Berufsschulwahl nachhaltig beeinflussen und die deshalb im Zusammenhang mit der Reformierung der Berufsschulbezirke nicht außer Acht gelassen werden dürfen. So weisen die befragten Experten darauf hin, dass die bestehende Regulierung der Berufsschulausstattung nicht nur die für den Schulwettbewerb erforderliche Eigenständigkeit und Autonomie der Schule untergräbt,

sondern zudem ein in Bezug auf die angestrebten Reformziele kontraproduktives Anreizsystem für Berufsschulen erzeugt.

Für das Funktionieren des dualen Systems mögen zwar bestimmte Regulierungsmaßnahmen erforderlich und damit ein gewisses Maß an (vermeintlich) inkonsequenter Reformpolitik zielführend sein. Hinsichtlich der Effektivität der Schulwahlreform bergen die 2006 eingeführten bzw. die bereits zuvor bestehenden Formen der Regulierung jedoch zentrale Zielkonflikte. Offen bleibt, inwiefern die Reform- und Regulierungsziele anlässlich dieser Zielkonflikte revidiert bzw. die entsprechenden Maßnahmen zur Zielerreichung neu ausjustiert und aufeinander abgestimmt werden (können).

Die seit dem Regierungswechsel im Mai 2010 amtierende rot-grüne Landesregierung veranlasste Ende 2010 eine erste Korrektur der Schulwahlreform, indem sie den Schulträgern die Möglichkeit einräumte, für jede öffentliche Schule – und damit auch für Berufsschulen – sogenannte ‚Schuleinzugsbereiche‘ zu bilden (§ 84 Abs. 1 SchulG NRW i. d. F. v. 21.12.2010). Faktisch haben sich daraus jedoch keine wesentlichen Änderungen ergeben. Da Schuleinzugsbereiche im Unterschied zu Schulbezirken keinen verbindlichen Charakter haben und in erster Linie als planerisches Instrument des Schulträgers fungieren, hat das Prinzip der freien Berufsschulwahl nach wie vor Gültigkeit (JÜLICH 2006: 78; LÖHRMANN (GRÜNE, amtierende Schulministerin) 2010: 1610). Zwar ist eine Schule, für die ein Schuleinzugsbereich definiert wurde, dazu berechtigt, Auszubildende, deren Ausbildungsbetrieb außerhalb ihres Einzugsbereichs liegt, abzulehnen. Dies war jedoch angesichts des Rechtsanspruchs auf betriebsortnahe Beschulung und der Begrenzung der Aufnahmekapazität einer Schule auch vor der rot-grünen Schulgesetzänderung bereits möglich. Zudem wird davon ausgegangen, dass nur wenige Kommunen überhaupt für die Festlegung von Schuleinzugsbereichen optieren werden. So prognostiziert MATTHIAS MENZEL, Hauptreferent des Städte- und Gemeindebunds NRW, „dass die allermeisten Kommunen es beim Wegfall der Schulbezirke belassen werden“ (MENZEL 2010: 41). Die aufgezeigten Zielkonflikte haben folglich unverändert Bestand.

## Glossar

<b>DIHK</b>	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
<b>FBSW</b>	Freie Berufsschulwahl
<b>GP</b>	Gedächtnisprotokoll
<b>HWK</b>	Handwerkskammer
<b>IHK</b>	Industrie- und Handelskammer
<b>MSW NRW</b>	Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen
<b>R<sub>i</sub></b>	Respondent i
<b>SchulG</b>	Schulgesetz
<b>vLw NRW</b>	Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Nordrhein-Westfalen
<b>ZDH</b>	Zentralverband des Deutschen Handwerks

## Literatur

- Atteslander, P. (2008): *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 12., durchges. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag.
- Bakeman, R./Gottman, J.M. (1986): *Observing interaction: An introduction to sequential analysis*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Belfield, C./Levin, H. (2002): The effects of competition between schools on educational outcomes: A review for the United States. In: *Review of Educational Research* 72 (2), pp. 279–341.
- Blossfeld, H.-P./Bos, W./Daniel, H./Hannover, B./Lenzen, D./Prenzel, M./Wößmann, L. (Aktionsrat Bildung) (2010): *Bildungsautonomie: Zwischen Regulierung und Eigenverantwortung. Jahresgutachten 2010*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bogner, A./Menz, W. (2005): Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisse, Wissensformen, Interaktion. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 33–70.
- Bortz, J./Döring, N. (2006): *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*, 4., überarb. Aufl. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Cohen, J. (1960): A coefficient of agreement for nominal scales. In: *Educational and Psychological Measurement* 10 (1), pp. 37–46.
- Deißinger, T. (2006): Wege und Umwege zum EQF – Fragestellungen und Probleme aus nationaler Perspektive. In: Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen (vLw) (Hrsg.): *Auf dem Weg zum Nationalen Qualifikationsrahmen (Heft 54 der Sonderchriftenreihe des vLw)*. S. 9–16.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) (2010): *Zahlen, Daten, Fakten 2008 – Ausbildungsverträge*. URL: <http://www.dihk.de/themenfelder/aus-und-weiterbildung/ausbildung/ausbildungsstatistiken> (Zugriff: 02.05.2010).
- Diekmann, A. (2007): *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*, vollst. überarb. und erw. Neuausg., 19. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Dittmar, N. (2009): *Transkription. Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien*, 3. Aufl. Reihe: Qualitative Sozialforschung, Bd. 10. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fleiss, J.L. (1983): *Statistical methods for rates and proportions*, 2. Aufl. New York: Wiley.
- Fleiss, J.L./Cohen, J. (1973): The equivalence of weighted kappa and the intraclass correlation coefficient as measures of reliability. In: *Educational and Psychological Measurement* 33, pp. 613–619.
- Flick, U. (1999): *Qualitative Forschung. Theorie, Methoden, Anwendung in Psychologie und Sozialwissenschaften*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, U. (2007): *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*, vollst. überarb. und erw. Neuausg. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Fowler, F.C. (1992): School choice policy in France: Success and limitations. In: *Educational Policy* 6 (4), S. 429–443.
- Friedrichs, J. (1990): *Methoden empirischer Sozialforschung*, 14. Aufl. Reihe: WV studium, Bd. 28. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Froschauer, U./Lueger, M. (2003): *Das qualitative Interview. Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme*. Wien: WUV Universitätsverlag.
- Gibbons, S./Machin, S./Silva, O. (2008): Choice, competition and pupil achievement. In: *Journal of the European Economic Association* 6 (4), pp. 912–947.
- Gläser, J./Laudel, G. (2009): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*, 3., überarb. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gläser-Zikuda, M. (2005): Qualitative Inhaltsanalyse in der Lernstrategie- und Lernemotionsforschung. In: Mayring, P./Gläser-Zikuda, M. (Hrsg.): *Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse*. Weinheim/Basel: Beltz. S. 63–83.

- Greve, W./Wentura, D. (1991): *Wissenschaftliche Beobachtung in der Psychologie. Eine Einführung*. München: Quintessenz.
- Helferich, C. (2005): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual für die Durchführung qualitativer Interviews*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hoxby, C. (Ed.) (2003): *The economics of school choice*. Chicago/London: The University of Chicago Press.
- Jülich, C. (2006): *Das neue Schulgesetz Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13. und 27. Juni 2006. Bearbeitete Textausgabe mit Einführung, Anmerkungen und ausführlichem Stichwortverzeichnis*, 2. Aufl. München: Luchterhand.
- Kenway, J./Fitzclarence, L. (1998): Institutions with designs: consuming school children. In: *Journal of Education Policy* 13 (6), S. 661–677.
- Kolbe, R.H./Burnett, M.S. (1991): Content-analysis research: An examination of applications with directives for improving research reliability and objectivity. In: *The Journal of Consumer Research* 18 (2), pp. 243–250.
- Kowal, S./O'Connell, D.C. (2007): Zur Transkription von Gesprächen. In: Flick, U./Von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 5. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. S. 437–447.
- Krippendorff, K. (2004): Reliability in content analysis. Some common misconceptions and recommendations. In: *Human Communication Research* 30 (3), pp. 411–433.
- Kuckartz, U. (2007): *Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten*, 2., aktual. und erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuckartz, U./Grunenberg, H./Dresing, T. (Hrsg.) (2007): *Qualitative Datenanalyse: computergestützt. Methodische Hintergründe und Beispiele aus der Forschungspraxis*, 2., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuckartz, U./Dresing, T./Rädiker, S./Stefer, C. (2008): *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis*, 2., aktual. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kvale, S./Brinkmann, S. (2009): *InterViews. Learning the craft of qualitative research interviewing*, 2. Aufl. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Lamnek, S. (2005): *Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch*, 4., vollst. überarb. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Landis, J.R./Koch, G.G. (1977): The measurement of observer agreement for categorical data. In: *Biometrics* 33 (1), pp. 159–174.
- Liebold, R./Trinczek, R. (2002): Experteninterview. In: Kühl, S./Strodtholz, P. (Hrsg.): *Methoden der Organisationsforschung. Ein Handbuch*. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. S. 33–71.
- Löhrmann, S. (NRW Ministerin für Schule und Weiterbildung) (2010): Stellungnahme im Rahmen der 2. Lesung zu GesEntw SPD, GRÜNE Drs 15/24 im NRW Landtag am 15.12.2010. NRW Landtagsdokumentation 15. Wahlperiode, Plenarprotokoll 15/19, S. 1598–1615.
- Maccoby, E.E./Maccoby N. (1968): Das Interview: Ein Werkzeug der Sozialforschung. In: König, R. (Hrsg.): *Das Interview. Formen, Technik, Auswertung*. Reihe: Praktische Sozialforschung, Bd. 1. Köln/Berlin: Kiepenheuer und Witsch. S. 37–85.
- Mayer, H.O. (2008): Interview und schriftliche Befragung. Entwicklung, Durchführung und Auswertung., 4., überarb. und erw. Aufl. München/Wien: Oldenbourg.
- Mayring, P. (1989): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Jüttemann, G. (Hrsg.): *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*, 2. Aufl. Heidelberg: Asanger. S. 187–211.
- Mayring, P. (2002): *Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*, 5. Aufl. Reihe: Beltz Studium. Weinheim/Basel: Beltz.
- Mayring, P. (2007a): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*, 9. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.
- Mayring, P. (2007b): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick, U./Von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 5. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. S. 468–475.

- Menzel, M. (2010): Stellungnahme im Rahmen der 5. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 03.11.2010. NRW Landtagsdokumentation 15. Wahlperiode, Ausschussprotokoll 15/53.
- Meuser, M./Nagel, U. (2005a): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 71–93.
- Meuser, M./Nagel, U. (2005b): Vom Nutzen der Expertise. ExpertInneninterviews in der Sozialberichterstattung. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 257–272.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2006): *Neues Schulgesetz NRW. Sonderausgabe zum Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung*. Düsseldorf: Ritterbach.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2009): *Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2008/09*. Reihe: Statistische Übersicht, Bd. 369. Düsseldorf: Vereinigte Verlagsanstalten.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.) (2010): *Das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen aus quantitativer Sicht 2009/10*. Reihe: Statistische Übersicht, Bd. 371. Düsseldorf: Vereinigte Verlagsanstalten.
- Neuendorf, K.A. (2002): *The content analysis guidebook*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Patton, M.Q. (1990): *Qualitative Evaluation and Research Methods*. Newbury Park: Sage Publications.
- Pfadenhauer, M. (2005): Auf gleicher Augenhöhe reden. Das Experteninterview – ein Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte. In: Bogner, A./Littig, B./Menz, W. (Hrsg.): *Das Experteninterview. Theorie, Methode, Anwendung*, 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 113–130.
- Pieper-von Heiden, I. (2005): Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Beratung zu Antr SPD Drs 14/118 am 01.09.2005. NRW Landtagsdokumentation 14. Wahlperiode, Plenarprotokoll 14/6, S. 342–355.
- Redder, A. (2001): Aufbau und Gestaltung von Transkriptionssystemen. In: Brinker, K./Antos, G./Heinemann, W./Sager, S.F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Linguistics of Text and Conversation. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. An International Handbook of Contemporary Research*, Bd. 2. Berlin u. New York: De Gruyter. S. 1038–1059.
- Ritsert, J. (1972): *Inhaltsanalyse und Ideologiekritik. Ein Versuch über kritische Sozialforschung*. Frankfurt a.M.: Athenäum.
- Rodenstock, R. (2010): Vorwort. In: Blossfeld, H.-P./Bos, W./Daniel, H./Hannover, B./Lenzen, D./Prenzel, M./Wößmann, L. (Hrsg.): *(Aktionsrat Bildung) Bildungsautonomie: Zwischen Regulierung und Eigenverantwortung. Jahresgutachten 2010*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 7.
- Schnell, R./Hill, P.B./Esser, E. (2005): *Methoden der empirischen Sozialforschung*, 7. Aufl. München/Wien: Oldenbourg.
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102).
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278).
- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 691).
- Sheatsley, P.B. (1968): Die Kunst des Interviewens. In: König, R. (Hrsg.): *Das Interview. Formen, Technik, Auswertung*. Reihe: Praktische Sozialforschung, Bd. 1. Köln/Berlin: Kiepenheuer und Witsch. S. 125–142.

- Sommer, B. (2006a): Vorwort. In: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSW NRW) (Hrsg.): *Neues Schulgesetz NRW. Sonderausgabe zum Amtsblatt des Ministeriums*. Düsseldorf: Ritterbach. S. 1–2.
- Sommer, B. (2006b): (NRW Ministerin für Schule und Weiterbildung) Perspektiven der kaufmännischen Berufskollegs. In: *Die kaufmännische Schule* 51 (5), S. 11–14.
- Steinke, I. (2007a): Gütekriterien qualitativer Forschung. In: Flick, U./Von Kardorff, E./Steinke, I. (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*, 5. Aufl. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt. S. 319–331.
- Steinke, I. (2007b): Qualitätssicherung in der qualitativen Forschung. In: Kuckartz, U./Grunenberg, H./Dresing, T. (Hrsg.): *Qualitative Datenanalyse: computergestützt. Methodische Hintergründe und Beispiele aus der Forschungspraxis*, 2. überarb. u. erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 176–187.
- Tesch, R. (1990): *Qualitative research: Analysis types and software tools*. New York/Philadelphia/London: The Falmer Press.
- Twardy, M. (2006): Stellungnahme im Rahmen der 9. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 11.01.2006. NRW Landtagsdokumentation 14. Wahlperiode, Ausschussprotokoll 14/95.
- Vormfenne, E. (2006): Stellungnahme im Rahmen der 18. Sitzung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 26.04.2006. NRW Landtagsdokumentation 14. Wahlperiode, Ausschussprotokoll 14/187.
- Wirtz, M./Caspar, F. (2002): *Beurteilerübereinstimmung und Beurteilerreliabilität. Methoden zur Bestimmung und Verbesserung der Zuverlässigkeit von Einschätzungen mittels Kategoriensystemen und Ratingskalen*. Göttingen u. a.: Hogrefe.
- Witzel, R. (2006): Stellungnahme im Rahmen der 3. Lesung zu GesEntw LRg Drs 14/1572 im NRW Landtag am 22.06.2006. NRW Landtagsdokumentation 14. Wahlperiode, Plenarprotokoll 14/34, S. 3705–3799.
- Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) (2011): *Lehrlingsbestand 2008 nach Bundesländern*. URL: [http://www.zdh-statistik.de/application/stat\\_det.php?LID=1&ID=MDA0Mjg=&clD=00093](http://www.zdh-statistik.de/application/stat_det.php?LID=1&ID=MDA0Mjg=&clD=00093) (Zugriff: 16.02.2011).
- Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung (2. Schulrechtsänderungsgesetz, Gesetzentwurf) vom 28. März 2006. Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode. Drucksache 14/1572 (ausgegeben am 03. April 2006).